

Satzung der Gemeinde Herzhorn - Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 10

für die Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage auf der landwirtschaftlichen Fläche südlich der Bahnstrecke, östlich der Straße Am Deich und nördlich des Sielverbandsgewässers Spleth
Flurstücke 116, 117, 118, 119, 120, 121, 122, 123, 124, 125, 126, 127, 128 sowie 162, Flur 006, Gemarkung Herzhorn und Flurstücke 1, 2, 3, 504, 509, 510 sowie 47/42 (jeweils teilweise), Flur 008, Gemarkung Herzhorn

Planzeichnung (Teil A)



Text (Teil B)

A1. Art und Maß der Nutzung
1.1 Das Sondergebiet „PV-Freiflächenanlage“ dient der Erzeugung und Verteilung von Strom aus solarer Strahlungsenergie.
Zulässig sind:
- Solarmodule mit entsprechender Unterkonstruktion,
- technische Nebenanlagen, die für den Betrieb notwendig sind, wie Trafostation, Wechseleinheit, Übergabestation, Speicheranlagen und Verkabelung,
- Zufahrt sowie die für den Betrieb notwendigen Wege und Wartungsflächen und
- Einzäunung zur Sicherung der Anlage sowie Kameramasten.
1.2 Im SO-PV-FFA beträgt der Mindestabstand zwischen den Solarmodulreihen 3 m.
1.3 Im SO-PV-FFA dürfen für technisch notwendigen Nebenanlagen maximal 5.000 m² versiegelt werden. Darin enthalten sind teilsversiegelte Hauptwege.
1.4 Die maximal zulässige Höhe der Solarmoduleoberkanten und die zulässige Gesamthöhe der technisch notwendigen Nebenanlagen beträgt 3,5 m.
1.5 Die Unterkante der Solarmodule muss einen Mindestabstand von 0,8 m über Gelände einhalten.
1.6 Für technische Anlagen zur Überwachung (Kameramasten) ist eine Überschreitung der festgelegten Maximalhöhe bis zu einer Gesamthöhe von 8 m zulässig.
1.7 Bezugspunkt für die Höhenfestsetzungen ist jeweils die natürliche Geländeoberfläche (§ 2 LBO SH).

2. Überbaubare Grundstücksfläche
2.1 Die für den Betrieb notwendigen Wege und Wartungsflächen sowie die Einzäunung zur Sicherung der Anlage sind auch außerhalb der Baugrenze zulässig.

3. Folgenutzung
3.1 Nach Beendigung der Nutzungsdauer sind ober- und unterirdisch sämtliche technischen und sonstigen baulichen Anlagen vollständig zurück zu bauen und die Flächen sind wieder einer landwirtschaftlichen Nutzung zuzuführen.

4. Gestalterische Festsetzungen
4.1 Als Einfriedung sind nur offene (optisch durchlässige) Metallzäune mit einer Höhe von maximal 2,50 m (inkl. Übersteigschutz) über der Geländeoberfläche zulässig. Bei den Einfriedungen ist von der Unterkante bis zum Erdboden ein Zwischenraum von 20 cm für Kleintiere zu belassen.

5. Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen im SO „PV-Freiflächenanlage“
5.1 Die Flächen im Bereich der Photovoltaik-Freiflächenanlage und die Grünflächen G1 und G2 sind der Sukzession zu überlassen und durch maximal 2x jährliche Mahd (frühester Mahdtermin: 01. August) oder Beweidung extensiv zu bewirtschaften. Düngung oder Pestizideinsatz sind unzulässig.
5.2 Innerhalb der SO-Fläche sind 10 „riegelförmige“ Lesesteinhaufen mit unterschiedlicher Steingröße und Totholzhaufen (Maße: L = 4 m, H = 1 m, B = 1 m), möglichst südexponiert auf der Fläche A1 südlich des Plangebietes anzulegen. An den Modultischkonstruktionen sind 10 Nistkästen für Höhlenbrüter (Zielarten: u.a. Star, Meisen, Feldsperling) möglichst hoch in Süd- oder Südost-Ausrichtung anzubringen. Als Nisthilfe für solitäre Wildbienen und Wespen sind zwei Insektenhotels an geeigneter Stelle südexponiert anzubringen.
5.3 Private Verkehrsflächen im Geltungsbereich und Haupterschließungswege innerhalb der PV-Anlage sind wasserdurchlässig zu gestalten.
5.4 Dauerhafte Nebenwege und Wartungsflächen sind unversiegelt zu belassen.

6. Flächen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft
6.1 Die Maßnahmenfläche A1 ist mit einer Saatmischung „Frischwiese“ aus Regionsaatgut (UG1, NW Tiefland) einzusäen und durch maximal 2x jährliche Mahd oder Beweidung extensiv zu bewirtschaften.
6.2 Der früheste Mahdtermin ist jeweils der 1. August. Düngung oder Pestizideinsatz sind unzulässig.
6.3 Auf der Fläche A2 ist eine 4 m breite Feldhecke zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten. Es sind standortgerechte, einheimische Struchurarten gemäß der Pflanzliste aus dem Landschaftsplanerischen Fachbeitrag zu wählen. Zur Erhöhung der Artenvielfalt sind mindestens fünf verschiedene Gehölzarten zu pflanzen. Die Hecke ist dauerhaft zu unterhalten, zu pflegen und bei Abgang zu ersetzen.
Pflanzliste:
- Roter Hartrieel (Cornus sanguinea),
- Haselnuss (Corylus avellana),
- Eingriffeliger Weißdorn (Crataegus monogyna)
- Pfaffenhütchen (Euonymus europaea),
- Schlehe (Prunus spinosa) und
- Rote Heckenkirsche (Lonicera xylosteum).
6.4 Die beiden Ausgleichsflächen A1 / A2 dienen dem Ausgleich des Vorhabens.

Hinweise
a) Gemäß § 15 DSchG gilt: sollten im Boden Sachen oder Spuren gefunden werden, bei denen Anlass zu der Annahme gegeben ist, dass sie Kulturdenkmale (Bodenfunde) sind, so ist dies unverzüglich dem Kreis Steinburg als unterer Denkmalschutzbehörde anzuzeigen. Zur Anzeige von Bodenfunden ist jeder am Bau Beteiligte verpflichtet. Archaische Kulturdenkmale sind nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit.
b) Der Feuerwehr ist die Zufahrt von der öffentlichen Verkehrsfläche und die Aufstellung mit ihren Einsatzfahrzeugen nach § 5 LBO SH unter Berücksichtigung der DIN 14090 Flächen für die Feuerwehr auf Grundstücken zu ermöglichen.
c) Im Zuge der Maßnahme sind die Vorgaben des BauGB (u. a. § 202 Schutz des humosen Oberbodens), der Bundesbodenschutzverordnung (BBodSchV, § 12) des Bundesbodenschutzgesetzes (BBodSchG u. a. § 7 Vorsorgepflicht) sowie das Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG u. a. § 2 und § 6) einzuhalten.
d) Bauzeitenregelung:
- Alle Bauaktivitäten, darunter fallen auch die Baufeldfreimachung und bauvorbereitende Maßnahmen sind nur im Zeitraum 16.08. - 28.09.2022 und damit außerhalb der Schonzeit durchzuführen.
- Abweichungen von dem Bauzeitenfenster sind nur mit vorheriger schriftlicher Genehmigung der Unteren Naturschutzbehörde zulässig. Sofern aus belegbaren Gründen die Einhaltung der Bauzeitenregelungen nicht möglich ist, sind der Unteren Naturschutzbehörde spätestens vier Wochen vor Beginn der Bauzeitenausschlussfrist zum einen die betriebsbedingten Gründe durch den Antragsteller darzulegen, zum anderen ist durch eine Umweltbaubegleitung fachlich darzustellen, wie Besatzkontrollen und Vergrämungsmaßnahmen durchzuführen sind. Die Umweltbaubegleitung bedarf einer nachweisbaren fachlichen Qualifikation.
e) Gemäß § 9 (1) und (2) des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) sind Hochbauten in einem Abstand von bis zu 40 m vom Rand der befestigten Fahrbahn (Anbauverbotszone) bei Autobahnen nicht zulässig. Im Abstand von bis zu 100 m vom Rand der befestigten Fahrbahn (Anbaubeschränkungszone), bedürfen bauliche Anlagen jeglicher Art der Zustimmung des Fernstraßen-Bundesamtes. Durch den Bau, das Bestehen sowie die Nutzung und Unterhaltung des Bauvorhabens der Photovoltaikanlage darf die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf der BAB A 20 nicht beeinträchtigt werden.
f) Das Plangebiet liegt in einem Risikogebiet im Sinne des § 73 Abs. 1 Satz 1 WHG für ein Küstenhochwasser niedriger Wahrscheinlichkeit mit Deichbruch (HW 200 extrem).

Verfahrensvermerke

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches sowie nach § 86 der Landesbauordnung für das Land S-H (v. 22.01.2009) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom ... folgende Satzung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 10 bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen.
Verfahrensvermerke
1. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 07.06.2022.
Wird im weiteren Verfahren ergänzt

Planzeichenerklärung und Legende zu Teil A

SO	Sonstige Sondergebiete "PV-Freiflächenanlage" (§ 11 BauNVO)
Maß der baulichen Nutzung	GRZ 0,65 OK 3,5 m
Bauweise, Baulinien, Baugrenzen	Baugrenze
Verkehrsflächen	Straßenverkehrsflächen Private Verkehrsflächen
Grünflächen	Private Grünflächen
Wasserflächen und Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses	Fließgewässer Spleth Graben (temporär wasserführend)

Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

A1	A1 Entwicklungsziel: Frischwiese (Festsetzung Nr. 6.1)
A2	Planfläche A2: Anpflanzung einer Feldhecke (4 m breit) (Festsetzung 6.3)
Sonstige Planzeichen	Grenze des räumlichen Geltungsbereiches
Nachrichtliche Übernahme (§ 9 (6) BauGB)	Bauverbotszone (§ 9 FStrG) Baubeschränkungszone (§ 9 FStrG)
Darstellungen ohne Normcharakter / Plangrundlage	Flurstücksgrenze/-nummer Flurgrenze/-nummer Bemalungen Geltungsbereich d. vorhabenbezogenen BP Nr. 11 Planung Autobahn A20 Bauzeitliche Inanspruchnahme

Verortung ohne Maßstab



Gemeinde Herzhorn

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 10

Entwurf

Vorbereitender: Trianel Energieprojekte GmbH & Co. KG, Krefelder Str. 203, 52070 Aachen

Bearbeitung des B-Plans: BORNHOLD Ingenieure GmbH, Krefelder Str. 203, 52070 Aachen

Stand: 12. Januar 2024
Maßstab (im Original) 1 : 1.500